

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Gesetz über das Zugabewesen. Vom 12. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die in der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Erster Teil § 1 Abs. 2 unter e (Reichsgesetzbl. I S. 121) enthaltene Ausnahme vom Zugabeverbot wird gestrichen.

§ 2

Die im § 27 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Fassung der Verordnung vom 9. März 1932 Zweiter Teil Artikel I — Reichsgesetzbl. I S. 122 —) vorgesehenen Einigungsämter können auch bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Erster Teil (Reichsgesetzbl. I S. 121) angerufen werden.

§ 3

Die Vorschrift des § 1 tritt am 1. September 1933 in Kraft.

Ansprüche aus vorher eingeleiteten Zugabegeschäften bleiben unberührt. Jedoch dürfen die auf Grund der aufgehobenen Vorschrift ausgegebenen Gutscheine nach dem 31. Dezember 1933 nur noch durch Zahlung des an Stelle der Zugabe angebotenen Barbetrags eingelöst werden. Reicht die Zahl der im Einzelfall zur Verfügung stehenden Gutscheine zum Bezug des ganzen Barbetrags nicht aus, so kann nach dem 31. Dezember 1933 ihre Einlösung durch einen verhältnismäßig geminderten Betrag verlangt werden.

Berlin, den 12. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Gesetz über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit. Vom 12. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf der Grundlage der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 allgemein wieder einzuführen.

§ 2

Den Zeitpunkt der Wiedereinführung bestimmt der Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Mit diesem Zeitpunkt treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

§ 3

An die Stelle des Reichsmilitärgerichts tritt allgemein das Reichsgericht.

§ 4

Der Reichswehrminister hat die zur Überleitung und zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Er wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, die Militärstrafgerichtsordnung, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten usw., vom 1. Dezember 1898 unter Anpassung an die Wehrverfassung, an das Gerichtsverfassungsgesetz und an die Strafprozeßordnung zu ändern und den Wortlaut der geänderten Gesetze unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen im Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Fried